

27.08.2014

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

### **A Problem und Regelungsbedarf**

Die veterinärrechtlichen Vorschriften weisen den beamteten Tierärzten eine Fülle von Aufgaben zu. Dazu gehören auch Routine-Aufgaben, die zwar Sachverstand, aber keine akademische Ausbildung erfordern. Nach den bestehenden Vorschriften ist es nur möglich, dass anstelle des „beamteten Tierarztes“ andere approbierte Tierärzte in tiergesundheitsliche und tierseuchenrechtliche Maßnahmen einbezogen werden können. Wünschenswert wäre aber, ausgebildetes Hilfspersonal hinzuziehen zu können, wie es in einigen Bundesländern bereits jetzt vorgesehen ist. Dies entlastet den amtstierärztlichen Vollzug bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Für die Einrichtung eines „amtstierärztlichen Assistenzdienstes“ spricht insbesondere auch, dass bei der Tierseuchenbekämpfung auch unterstützende Aufgaben wie z. B. Dokumentation der Tierkennzeichnung, Eintragung in DV-gestützte Dokumentationssysteme, bestimmte amtliche Probenahmen und andere vor- und nachbereitende Hilfstätigkeiten mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Dies betrifft auch andere Bereiche des Veterinärrechts. Zusätzlich hat sich gezeigt, dass infolge der Konzentration innerhalb der Großtierpraxen die Inanspruchnahme von praktizierenden Tierärzten zunehmend auf personelle Engpässe stößt; ein verlässlicher Rückgriff auf ausreichendes Personal ist jedoch entscheidende Voraussetzung für ein Gelingen des Tierseuchenkrisenmanagements im Anforderungsfall.

Hinsichtlich der Meldeverpflichtung von Tierhaltern gegenüber der Tierseuchenkasse wird die Grundlage geschaffen, von Tierhaltern einen Verspätungszuschlag zu erheben, wenn eine Meldung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird. Durch den Verspätungszuschlag soll der bei der Tierseuchenkasse durch das Fehlverhalten des Tierbesitzers entstehende Mehraufwand für die Bearbeitung ausgeglichen werden.

Datum des Originals: 26.08.2014/Ausgegeben: 04.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Das Gesetz regelt Gebühren und Entgelte für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Falltieren im landwirtschaftlichen Betrieb. In sorgfältiger Abwägung zwischen den Belangen der beseitigungspflichtigen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe und den tiergesundheitlichen Rechtsvorschriften wie dem Tiergesundheitsgesetz wurden Veränderungen vorgenommen, die zu einer maßvollen Mehrbelastung der Tierbesitzer führen. Der Ausschluss von Equiden trägt dem Umstand Rechnung, dass die Equiden ganz überwiegend zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Das Gesetz regelt die Kostenträgerschaft für die Beseitigung von tot geborenen, auf Grund einer tierärztlichen Diagnose euthanasierten oder verendeten Tieren (Falltiere) im landwirtschaftlichen Betrieb. Bei diesen Tieren besteht aus seuchenhygienischen Gründen ein öffentliches Interesse an der ordnungsgemäßen Beseitigung. Es bedarf einer Klarstellung, dass durch Schadensereignisse umgekommene Tiere keine Falltiere im Sinne dieses Gesetzes sind. Für die Beseitigung dieser Tiere ist eine separate Kostenregelung zu treffen.

Tiergesundheitliche Früherkennungssysteme haben sich inzwischen als effektives Instrument in der Tierseuchenbekämpfung etabliert. Ein wesentlicher Baustein sind zeitnahe und belastbare Daten über die Anzahl der Falltiere in den landwirtschaftlichen Betrieben. Bislang fehlt es an einer Rechtsgrundlage, die die Beseitigungsunternehmen verpflichtet, entsprechende Informationen zu ermitteln. Diese Lücke ist zu schließen.

Die Bezugnahmen auf das bisherige Tierseuchengesetz sind im Hinblick auf das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Tiergesundheitsgesetz anzupassen.

## **B Lösung**

Es ist eine Rechtsgrundlage einschließlich der erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das Berufsbild „Veterinärassistentin/Veterinärassistent“ zu schaffen. Die Kostenträgerschaft für Falltiere wird grundlegend überarbeitet. Zudem wird eine Rechtsgrundlage für den Datentransfer geschaffen, der für den Betrieb der Früherkennungssysteme erforderlich ist.

## **C Alternativen**

keine

## **D Kosten**

Die Veterinärassistentinnen und Veterinärassistentinnen werden bei den für veterinärrechtliche Aufgaben zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten zum Einsatz kommen. Mit der Einstellung entstehen Personalkosten. Allerdings werden dadurch auch Kapazitäten für qualifiziertere Tätigkeiten bei den beamteten Tierärzten frei. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass sich die Schaffung dieses Berufsbildes kostenneutral verhält.

Die Kosten für Ausbildung und Prüfung übernimmt das Land. Der Bedarf an Veterinärassistentinnen/Veterinärassistenten für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf ca. 100 geschätzt. Die Kosten für Ausbildung und Prüfung belaufen sich je Prüfling auf ca. 2.500 Euro.

Durch die Anhebung der Eigenbeteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an den Kosten der Falltierbeseitigung sowie durch die Klarstellung, dass die Beseitigungskosten für durch Schadensereignisse verendete Tiere und Equiden vom Tierbesitzer zu tragen sind, werden die bisherigen Kostenträger, die Kreise und kreisfreien Städte, entlastet.

Hinsichtlich des Datentransfers für den Betrieb der Früherkennungssysteme entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil dies bereits jetzt geübte Praxis ist.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

## **F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

s. o. unter D.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Mit der Neuregelung der Kostenträgerschaft bei Falltieren werden Tierbesitzer künftig stärker belastet. Im Falle der landwirtschaftlichen Betriebe mit Nutztierhaltung stellt sich die künftige Belastung differenziert dar. Bei kleineren Betrieben und Betrieben mit einem geringen Aufkommen an Falltieren erhöht sich die Belastung nur unwesentlich. Dagegen werden große Betriebe und Betriebe mit unterdurchschnittlichem Management und damit höherem Aufkommen an Falltieren deutlich stärker belastet als bisher. Allerdings handelt es sich einzelbetrieblich um variable Kosten, die in der Bilanz des Betriebszweigs landwirtschaftliche Tierhaltung eine eher untergeordnete Rolle spielen und durch eine Veränderung der Haltung und des Managements von Tierbeständen deutlich reduziert werden können. Insofern sind die einzelbetrieblichen Auswirkungen nicht erheblich.

Besitzer von durch Schadensereignisse verendeten Tieren müssen in Zukunft nicht nur 25 % der Beseitigungskosten, sondern alle Kosten des Transports und der Beseitigung der toten Tiere zahlen. Dieses Risiko kann durch private Ertragsschadensversicherungen abgedeckt werden.

Mit der Überarbeitung der Kostenträgerschaft ist eine Anpassung der Abrechnungsverfahren bei den drei betroffenen Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte, auf die die Beseitigungspflicht übertragen wurde, erforderlich. Die Kosten der Anpassung sind von den Beseitigungsunternehmen zu tragen und belaufen sich nach Angaben der Unternehmen auf ca. 150.000 bis 200.000 Euro je Unternehmen.

Es handelt sich um einmalige Kosten für die Unternehmen. Erhebliche Auswirkungen werden nicht erwartet, da die Kosten der Anpassung des Abrechnungsverfahrens zu niedrig sind. Auch steht zu erwarten, dass bei Neuverträgen oder Verlängerung bestehender Verträge die Kosten auf die Entgelte für die Tierbesitzer mittelfristig umgelegt werden.

Auswirkungen auf private Haushalte durch Preissteigerungen sind nicht zu erwarten.

## **H Gender Mainstreaming**

Eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter ist nicht erkennbar.

## **I Befristung**

entfällt.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

#### **Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
  
2. In der Zwischenüberschrift vor § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.
  
3. In § 1 wird das Wort „Tierseuchenbekämpfung“ durch das Wort „Tiergesundheit“ und das Wort „Tierseuchenrechts“ durch das Wort „Tiergesundheitsrechts“ ersetzt.

#### **Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG Tier-NebG NRW)**

#### **I. Tierseuchenbekämpfung**

#### **§ 1**

#### **Verordnungsrecht im besonderen Gefährdungsfall**

Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Bereich des Tierseuchenrechts bestehende Anordnungs- und Regelungsbefugnisse

- a) des Ministeriums auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt),
- b) des Ministeriums oder des Landesamtes auf nachgeordnete Behörden,
- c) der nachgeordneten Behörden auf das Landesamt oder das Ministerium

ganz oder teilweise zu übertragen, soweit und so lange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche oder Abwehr einer erheblichen Tierseuchengefahr dringend erforderlich ist.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „beamteter“ durch das Wort „amtlicher“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Tierseuchenangelegenheiten“ durch das Wort „Tiergesundheitsangelegenheiten“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588) in der jeweils geltenden Fassung (beamteter Tierarzt) ist und“ gestrichen.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Amtliche Tierärzte sind die vom Staat angestellten Tierärzte. Anstelle der amtlichen Tierärzte können andere approbierte Tierärzte zugezogen werden. Diese sind innerhalb des ihnen erteilten Auftrags befugt und verpflichtet, alle Amtsverrichtungen wahrzunehmen, die den amtlichen Tierärzten übertragen sind.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „beamteten“ wird durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2 TierSG“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „beamtete“ wird durch das Wort „amtliche“ und die Wörter „auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ werden durch die Wörter „auf der Grundlage des Tier-

**§ 2**

**Amtstierarzt, beamteter Tierarzt**

(1) Die Leitung eines für Tierseuchenangelegenheiten zuständigen Dienstes eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Veterinäramt) darf nur einem Amtstierarzt oder einer Amtstierärztin (Amtstierarzt) übertragen werden.

(2) Zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer beamteter Tierarzt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, S. 3588) in der jeweils geltenden Fassung (beamteter Tierarzt) ist und die Befähigung für den tierärztlichen Dienst in der öffentlichen Veterinärverwaltung erworben hat.

(3) Im Tierseuchenfall können andere fachkundige Personen für Unterstützungstätigkeiten unter der Aufsicht von beamteten Tierärzten oder anderen approbierten Tierärzten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 TierSG hinzugezogen werden.

(4) Der beamtete Tierarzt ist bei der Durchführung von amtstierärztlichen Untersuchungen sowie bei der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht an Weisungen gebunden.

gesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.

5) Ist in Gesetzen und Rechtsverordnungen dem Amtstierarzt eine Aufgabe übertragen, kann diese Aufgabe auch von beamteten Tierärzten wahrgenommen werden. Absatz 1 bleibt unberührt.

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a  
Veterinärassistentinnen/  
Veterinärassistenten**

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Tiergesundheitsrechts, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts, des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieser Rechtsgebiete kann unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung eines amtlichen Tierarztes von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten durchgeführt werden.

(2) Das für Tiergesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Veterinärassistentinnen und Veterinärassistenten zu erlassen und insbesondere Folgendes zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. den Inhalt und das Ziel der Ausbildung,
3. die Dauer und die Ausgestaltung der Ausbildung,
4. den Ort, die Art und den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung,

5. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung,
6. die Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung (Art und Inhalt der Leistungskontrolle),
7. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen,
8. das Verfahren der Prüfung und die Zulassung zur Prüfung,
9. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
10. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Kandidaten abgestufte Beurteilung ermöglichen,
11. die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,
12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung,
13. die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung,
14. die Nachprüfung zur Wiedererlangung der Befähigung und
15. die Fortbildung.“

### **§ 3**

#### **Tierseuchenverfügung**

6. In § 3 werden die Wörter „Eine schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung zur Bekämpfung von Tierseuchen“ durch die Wörter „Eine auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes erlassene schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung“ ersetzt.

Eine schriftliche oder elektronische Ordnungsverfügung zur Bekämpfung von Tierseuchen, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, kann öffentlich bekannt gegeben werden.

### **§ 6**

#### **Aufgaben**

(1) Die Tierseuchenkasse erhebt nach Maßgabe dieses Gesetzes von den Tierbesitzern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen zu gewähren, Verwal-

- tungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und erhoben.
7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Tierseuchengesetzes“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.
- (2) Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für die Tierverluste nach den Vorschriften des Tierseuchengesetzes. Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem Landeshaushalt zu erstatten.
- (3) Die Tierseuchenkasse kann weitere Aufgaben übernehmen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehen. Dies gilt insbesondere für die Erhebung des Eigenanteils der Tierhalter an den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem oder tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes.
- (4) Im Falle eines Seuchenausbruchs erstellt die Tierseuchenkasse die erforderlichen Anträge auf Kofinanzierung durch die Europäische Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 zur Festlegung der Regeln für die gemeinschaftliche Finanzierung der Dringlichkeitsmaßnahmen und der Bekämpfung bestimmter Tierseuchen gemäß der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (ABl. L vom 1. März 2005, S.12) in der jeweils geltenden Fassung und leitet diese dem Ministerium zu.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- § 7  
Beihilfen**
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen gewähren für
1. Tierverluste, die aus Anlass von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,
  2. die Ausmerzung seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
  3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen

- entstanden sind, sofern die Kosten für diese Maßnahmen durch die Europäische Kommission kofinanziert werden,
4. Impfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
  5. Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen, die das Risiko von Seucheneinschleppungen und -ausbrüchen minimieren,
  6. die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten,
  7. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Vorsorge, der Bekämpfung und der Nachsorge im Zusammenhang mit Tierseuchen dienen und
  8. Ausgaben, für die nach der Verordnung (EG) Nr. 349/2005 der Kommission vom 28. Februar 2005 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird.
- aa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. Forschungsvorhaben, die der Feststellung, Bekämpfung oder der Verhütung von Tierseuchen oder seuchenartigen Erkrankungen dienen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- a) wenn und soweit das Tierseuchengesetz eine Entschädigung vorsieht oder durch besondere Vorschrift ausschließt oder versagt,
  - b) für Tiere, die sich zum Zeitpunkt des Todes, der Anordnung der Tötung, der Impfung oder der Maßnahme diagnostischer Art nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden haben.

(2) Beihilfen sind nicht zu gewähren

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere, die allein zum Zwecke der Schlachtung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wurden.

9. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann für die Beitragsberechnung auch ein Höchst- oder Regelbesatz zu Grunde gelegt werden.“

10. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Von Tierbesitzern, die eine Meldung nicht oder nicht fristgerecht abgeben, kann ein Verspätungszuschlag erhoben werden.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „beamten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Krankheitszustand und der Befund, ob eine Krankheit vorliegt, die nach § 15 Tiergesundheitsge-

### **§ 13 Beitragspflicht**

(1) Die Tierseuchenkasse erhebt von den Tierbesitzern zur Erfüllung ihrer Aufgaben jährlich Beiträge. Beiträge sind pro Tier für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Gehegewild sowie bei Bienen pro Volk zu erheben.

(2) Die Höhe des für jedes gehaltene Tier oder Bienenvolk zu zahlenden Beitrags zur Tierseuchenkasse (Beitragssatz) wird durch Rechtsverordnung nach § 27 bestimmt.

(3) Der Beitragssatz errechnet sich aus den voraussichtlichen Kosten für die einzelne Tierart im Erhebungszeitraum, die zur Aufgabenerfüllung zu erwarten sind, und der Anzahl der gehaltenen Tiere und Bienenvölker am 1. Januar eines jeden Jahres (Stichtag).

### **§ 14 Meldepflichten**

Ein Tierbesitzer ist verpflichtet, der Tierseuchenkasse oder den von ihr beauftragten Personen jährlich sowie nach deren Aufforderung die zur Ermittlung der Beitragshöhe erforderlichen Angaben zu machen.

### **§ 15 Feststellung des Krankheitszustandes im Entschädigungsfall**

Zur Ermittlung des Krankheitszustandes ist der Tierkörper sofort nach der Tötung oder unverzüglich nach einem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen.

Der Krankheitszustand und der Befund, ob eine Krankheit vorliegt, die nach § 66 TierSG einen Entschädigungsanspruch be-

setz einen Entschädigungsanspruch begründet, wird durch ein Gutachten des amtlichen Tierarztes festgestellt.“

gründet, wird durch ein Gutachten des beamteten Tierarztes oder in den Fällen des § 15 TierSG durch ein Obergutachten festgestellt.

### **§ 17**

#### **Wertermittlung durch Schätzung**

(1) Der Wert der zu entschädigenden Tiere, der in den Fällen des § 15 Satz 1 der Entschädigung zugrunde zu legen ist, ist durch Schätzung zu ermitteln (Schätzwert). Die Schätzung soll bei Tieren, die auf Grund einer Tierseuchenverfügung zu töten sind, vor der Tötung und im Übrigen unverzüglich nach dem Tode vorgenommen werden.

12. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 67 Abs. 4 TierSG)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 4 Tiergesundheitsgesetz)“ ersetzt.

(2) Ferner ist der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer verbleiben (§ 67 Abs. 4 TierSG), soweit notwendig durch Schätzung, zu ermitteln.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

### **§ 18**

#### **Verfahren der Schätzung**

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.

(1) Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und zwei sachverständige Schätzer vorgenommen. Abweichend von Satz 1 kann die Kreisordnungsbehörde anstelle des beamteten Tierarztes und nach dessen näherer Weisung auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Schätzung beauftragen.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „beamtete“ durch das Wort „amtliche“ ersetzt.

(2) Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro nicht überschreitet.

14. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

### **§ 21**

#### **Festsetzung der Entschädigung**

„Hat die Tierseuchenkasse mit einem Dienstleistungsunternehmen eine Rahmenvereinbarung über die Verwertung oder Tötung von Tieren getroffen, so kann sie die Erstattung der zusätzlichen Kosten nach § 16 Absatz 4 Tier-

Die Tierseuchenkasse setzt auf Grund der Niederschrift über die Schätzung den Schätzwert und die Höhe der Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest.

gesundheitsgesetz auf die Höhe der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Beträge begrenzen.“

## **§ 22 Absehen von der Schätzung**

15. In § 22 Satz 1 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ und die Angabe „§§ 68 und 69 TierSG“ durch die Angabe „§§ 17 und 18 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

Von der Schätzung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht des beamteten Tierarztes feststeht, dass nach den §§ 68 und 69 TierSG eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tierbesitzer die Schätzung schriftlich beantragt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

## **§ 23 Kostentragung**

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Soweit nicht in den §§ 24 bis 27 etwas anderes bestimmt ist, tragen

- aa) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt und die Angabe „(§ 2 Abs. 2 TierSG)“ wird durch die Angabe „(§ 2 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

1. die Anstellungskörperschaften die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Amtsverrichtungen der beamteten Tierärzte und der an ihrer Stelle hinzugezogenen anderen Tierärzte (§ 2 Abs. 2 TierSG), sowie die Kosten der zur Unterstützung der beamteten Tierärzte hinzugezogenen Sachverständigen,

2. die Behörden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen verfügen, die Kosten, die ihnen durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen entstehen,

- bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 71 TierSG“ durch die Angabe „§ 20 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

3. das Land und die Tierseuchenkasse in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Tötung oder Schlachtung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung der Kosten gilt § 71 TierSG entsprechend.

(2) In den Fällen des § 1 Buchstabe c fallen die nach Absatz 1 Nr. 2 entstehenden Kosten den Behörden der unteren Verwaltungsebene zur Last.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 71 TierSG“ durch die Angabe „§ 20 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen, sind den Kreisordnungsbehörden von der Tierseuchenkasse zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 71 TierSG.

(4) Die Kosten eines tierärztlichen Obergutachtens nach § 15 Abs. 2 TierSG sowie die Kosten einer Untersuchung in Untersuchungsstellen zur Feststellung des Krankheitszustandes im Entschädigungsfall nach § 15 dieses Gesetzes fallen dem Land zur Last.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

#### **§ 24**

#### **Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigungen**

a) In Satz 1 werden die Wörter „amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 TierSG“ durch die Wörter „Überwachung von Veranstaltungen und Einrichtungen nach § 25 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 TierSG fallen dem Unternehmer des Betriebes oder der Veranstaltung zur Last. Das Gleiche gilt bei den amtstierärztlichen Untersuchungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 17b Abs. 1 Nr. 4c TierSG und bei den amtstierärztlichen Überwachungen nach § 17 Abs. 1 Nrn. 7, 14a, 16 und 19 TierSG. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der Tiere, die beaufsichtigt, untersucht oder überwacht werden, für die Zahlung der Kosten. Mehrere Personen, die bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligt sind, haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 25**

#### **Kosten der örtlichen Ordnungsbehörden**

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

1. auf Ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen

oder überwachen zu lassen,

2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 TierSG in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,

3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stel-

18. In § 25 Nummer 2 wird die Angabe „§ 22 TierSG“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 18 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

len, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahme diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen,

4. im Bedarfsfall auf ihre Kosten die Möglichkeit zu schaffen, dass tote Tiere oder Teile von solchen, die Streu, der Dünger oder andere Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 26**

### **Sonstige Kostenträger**

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 23 bis 25 nicht aufgeführten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen entstehen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen

1. der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere,
2. der Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen,
3. der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des § 22 Satz 2 fallen die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung dem Antragsteller zur Last, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, auch die in Absatz 1 genannten

Kosten, soweit erforderlich, zu verauslagen und im Falle des Unvermögens der Beteiligten zu tragen.

19. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 23 TierSG“ wird durch die Angabe „§ 24 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.
- b) Das Wort „Tierseuchengesetzes“ wird durch das Wort „Tiergesundheitsgesetzes“ ersetzt.

(4) Die Kosten von Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art und von tierärztlichen Behandlungen, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 23 TierSG oder der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen angeordnet oder verfügt worden sind, fallen dem Tierhalter zur Last, soweit sie nicht von dem Bund, dem Land, der Tierseuchenkasse, den Kreisen, den kreisfreien Städten oder den Gemeinden übernommen werden.

### **§ 27 Ermächtigungen**

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Verwaltungsrat durch Rechtsverordnung

- 1. die Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse über § 13 Abs. 1 hinaus auf weitere Tierarten, die für eine anzeigepflichtige Tierseuche empfänglich sind, zu erstrecken,
- 2. die Höhe des Beitragssatzes für ein Tier, einen Bestand oder ein Bienenvolk zu bestimmen,
- 3. festzulegen, auf welche Umstände, Gegebenheiten und Sachverhalte der Beitragssatz zu beziehen ist,
- 4. Näheres oder Ergänzendes über das Verfahren und die Art und Weise der Meldepflicht des § 14 zu regeln sowie Ausnahmen davon zu bestimmen,
- 5. Abweichendes oder Ergänzendes zur Stichtagsregelung des § 13 Abs. 3 zu bestimmen, soweit

20. § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 14“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Das Komma am Ende wird durch die Wörter „und die Höhe des Verspätungszuschlags nach § 14 Satz 2 festzulegen,“ ersetzt.

- a) sich bei einem Tierbesitzer der Bestand an Tieren einer Tierart nach dem Stichtag innerhalb des Erhebungszeitraumes um mindestens 10 vom Hundert ändert oder
  - b) die Haltung einer am Stichtag nicht gehaltenen Tierart aufgenommen wird oder
  - c) bei landwirtschaftlichen Betriebsformen die Tierbestandszahlen innerhalb des Erhebungszeitraumes regelmäßig wechseln,
6. Einzelheiten über die Festsetzung, Erhebung, Fälligkeit und Einziehung von Beiträgen zu regeln,
7. Näheres zu regeln über die Höhe, Festsetzung und Gewährung von Beihilfen sowie über die Höhe, Ansammlung und Verwaltung von Rücklagen.
- (2) Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- 1. abweichend von § 15 zur Vereinfachung des Verfahrens zu bestimmen, in welchen Fällen
    - a) eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
    - b) eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann,
    - c) auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann, wenn hierdurch Nachteile für den Tierbesitzer nicht zu erwarten sind,
  - 2. die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit der Schätzer festzusetzen.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

**§ 32**  
**Gebühren, Entgelte und Vergütungen**

- (1) Bei toten Fundtieren, herrenlosen Tierkörpern, Tierkörpern von frei lebenden Wild-

tieren sowie bei geringen Mengen von Schlachtabfällen kann von der Erhebung von Gebühren oder Entgelten abgesehen werden.

(2) Beseitigungspflichtige Körperschaften nach § 3 Abs. 1 TierNebG können vom Besitzer des in § 3 Abs. 1 Satz 1 TierNebG bezeichneten Materials (überlassungspflichtiges Material) Gebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage einer Satzung erheben, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Dabei kann die gewichtsmäßige Erfassung des überlassungspflichtigen Materials ebenfalls Gegenstand von Gebühren oder Entgelten sein. Dritte, denen die Pflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen ist, können vom Besitzer des überlassungspflichtigen Materials ein privatrechtliches Entgelt fordern.

(3) Übersteigen die Erlöse für Erzeugnisse aus überlassungspflichtigem Material die Kosten für die Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und die Beseitigung nicht unerheblich, so ist dem Besitzer eine Vergütung zu bezahlen. Die Höhe der Vergütung darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Erlösen stehen.

- a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 werden für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Tierkörpern von im landwirtschaftlichen Betrieb verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen

(4) Abweichend von Absatz 2 werden für die Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und die Beseitigung von Tierkörpern von im Betrieb verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Falltiere) von den Tierbesitzern Gebühren oder Entgelte in Höhe von 25% der dabei entstehenden Kosten erhoben. Die verbleibenden Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt. Sofern ein Inkassoverfahren gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt wird, werden die Beträge nach Satz 1 durch die Tierseuchenkasse zur Erstattung an die Unternehmen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 TierNebG (Unternehmen) eingezogen.

und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3, ABl. L 348M vom 24.12.2008, S. 925) (Falltiere) von den Tierbesitzern Gebühren oder Entgelte in Höhe von 25 Prozent der dabei entstehenden Kosten erhoben. Die verbleibenden Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt. Die Sätze 1 und 2 gelten nur bis zu einem Betrag von 640 Euro der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten für die Beseitigung von Falltieren (Obergrenze). Darüber hinaus hat der Tierbesitzer die Kosten für die Beseitigung von Falltieren vollständig selbst zu tragen. Sofern ein Inkassoverfahren gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 durchgeführt wird, werden die Beträge nach Satz 1 durch die Tierseuchenkasse zur Erstattung an die Unternehmen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes eingezogen.

(5) Absatz 4 gilt nicht für

1. Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes, das in Schlachtstätten vor Einleitung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung getötet wird oder in der Schlachtstätte oder auf dem Transport dorthin verendet ist,
2. Tiere nach § 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes und
3. Tiere, die durch ein Schadensereignis auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode gekommen sind.

Die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung dieser Tierkörper haben in den Fällen des Satzes 1

(5) Absatz 4 gilt nicht für Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das in Schlachtstätten vor Einleitung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung getötet wird oder in der Schlachtstätte oder auf dem Transport dorthin verendet ist; die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung dieser Tierkörper haben die Schlachtstätten zu tragen.

Nummer 1 die Schlachtstätten, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 die Tierbesitzer zu tragen.“

(6) Die Kosten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in Gewässern anfallenden Körpern von Wildtieren sind vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder dem Gewässerunterhaltsverpflichteten zu tragen.

- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unternehmen haben

1. mindestens einmal jährlich den Kreisen und kreisfreien Städten eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, vorzulegen und
2. der Tierseuchenkasse im Rahmen der Tierseuchenfrüherkennung eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, auf elektronischem Wege zu übermitteln.“

(7) Die Unternehmen haben mindestens einmal jährlich den Kreisen und kreisfreien Städten eine Auflistung der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Tierkörper von Falltieren, aufgeschlüsselt nach Tierart und Herkunftsbetrieb, vorzulegen. Das Landesamt kann im Falle einer Seuchengefahr gegenüber dem Unternehmen anordnen, ihm unverzüglich eine nach Tierarten getrennte Auflistung der für die Seuchengefahr relevanten Falltiere zur Verfügung zu stellen.

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 bis 4, 6 bis 8, 11 bis 13 und 15 bis 19 tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 21 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit für den erheblichen Teil der veterinärrechtlichen Aufgaben liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die dort beschäftigten beamteten Tierärzte haben eine Fülle an Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehört auch eine Vielzahl von Tätigkeiten, die keine akademische tierärztliche Ausbildung voraussetzt. Dazu gehören unterstützende Aufgaben wie z. B. Dokumentation der Tierkennzeichnung, Eintragung in DV-gestützte Dokumentationssysteme, bestimmte amtliche Probennahmen und andere vor- und nachbereitende Hilfstätigkeiten.

Um die beamteten Tierärztinnen/Tierärzte von diesen einfachen Tätigkeiten zu entbinden und so Kapazitäten für höherwertige Aufgaben frei zu machen, wird das Berufsbild der Veterinärassistentin/des Veterinärassistenten geschaffen.

Die Kreise und kreisfreien Städte fordern die Schaffung dieses Berufsbildes.

Ein Einsatz dieser Berufsgruppe ist auch beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz denkbar.

Hinsichtlich der Meldeverpflichtung von Tierhaltern gegenüber der Tierseuchenkasse wird die Möglichkeit geschaffen, von Tierhaltern einen Verspätungszuschlag zu erheben, wenn eine Meldung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben wird.

Die Neuregelung zu den Gebühren und Entgelten für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von Falltieren im landwirtschaftlichen Betrieb ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Belangen der beseitigungspflichtigen Körperschaften und der landwirtschaftlichen Betriebe sowie den tiergesundheitlichen Rechtsvorschriften wie dem Tiergesundheitsgesetz. Der Ausschluss von Equiden trägt dem Umstand Rechnung, dass die Equiden ganz überwiegend zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Die Regelung zu den Kosten für die Abholung und Beseitigung toten Viehs nach Schadensereignissen stellt klar, dass Tierkörper oder Teile von Tieren, die durch ein Schadensereignis auf einem landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode gekommen sind, in Nordrhein-Westfalen von dieser Regelung ausgenommen sind. Stattdessen sind entstehende Kosten durch den landwirtschaftlichen Unternehmer zu tragen.

In Nordrhein-Westfalen bestehen verschiedene Früherkennungssysteme für Tierseuchen. Dazu liefern die Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (Unternehmen) der Tierseuchenkasse bereits heute eine tierartspezifische Auflistung der Falltiere aus ihrem Tätigkeitsbereich zur Erzeugung relevanter Parameter im Rahmen der Seuchenfrüherkennung (v. a. Mortalität). Für diese Datenlieferung ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf das Tiergesundheitsgesetz, das am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

## Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 8 Buchstabe b, 11 bis 13 und 15 bis 19:

Redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf das Tiergesundheitsgesetz, das am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 1 Nummer 5:

§ 2a (neu) schafft die Rechtsgrundlage zur Einführung des Berufsbildes einer Veterinärassistentin/eines Veterinärassistenten und ermächtigt das Ministerium, die hierfür erforderliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erlassen (Absatz 1).

Absatz 2 umschreibt den Regelungsinhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a:

In § 7 Absatz 1 wird der Katalog der Aufgaben definiert, für die die Tierseuchenkasse Beihilfen gewähren kann. Gerade Forschungsvorhaben zur Feststellung, Bekämpfung oder Verhütung von Tierseuchen sind für die Fortentwicklung der Bekämpfungsstrategien von zentraler Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nummer 9:

Es wird klargestellt, dass nicht nur die absolute Zahl gehaltener Tiere zu einem Stichtag, sondern alternativ auch ein Höchst- oder Regelbesatz als Berechnungsgrundlage für die Beiträge herangezogen werden können. Das seuchenhygienische Risiko muss in bestimmten Fällen an diesen Werten gemessen werden.

Zu Artikel 1 Nummern 10 und 20:

Die überwiegende Mehrheit der Tierhalter gibt die jährliche Tierzahlmeldung fristgerecht innerhalb eines Monats ab. Es gibt aber auch eine nicht unerhebliche Zahl von Tierhaltern, die ihre Meldungen erst nach einmaliger oder zweimaliger Erinnerung abgeben. Damit die Kosten für den mit den erforderlichen Erinnerungen verbundenen Verwaltungsaufwand aufgefangen werden und vor allem die Tierhalter angehalten werden, ihre Meldung pünktlich abzugeben, wird die Möglichkeit geschaffen, einen Verspätungszuschlag zu erheben.

Zu Artikel 1 Nummer 14:

Damit im Tierseuchenfall die Tötung von Tieren des Betriebes ohne Zeitverzögerung und kostenkontrolliert durchgeführt werden kann, werden in Nordrhein-Westfalen Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistungsunternehmen getroffen, die von den Tierhaltern in Anspruch genommen werden können.

Tierhalter, die von diesem Angebot keinen Gebrauch machen, sollen nicht zum Nachteil der Solidargemeinschaft höhere Kosten ersetzt bekommen als die Tierhalter, die die mit der Rahmenvereinbarung festgelegten Leistungen nutzen.

Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a:

Mit der Formulierung „im landwirtschaftlichen Betrieb“ in der Neufassung des § 32 Absatz 4 Satz 1 wird die Legaldefinition von Falltieren unterstrichen. Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören neben den klassischen Bewirtschaftungsformen auch sonstige Betriebe der

Landwirtschaft wie z. B. Aquakulturbetriebe, Binnenfischereibetriebe, Wanderschäfereien und Imkereien. Landwirtschaftliche Nutztiere, die in einer Tierklinik eingeschläfert werden oder versterben, zählen nicht zu Falltieren und sind daher von der Regelung des Absatzes 4 ausgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung des Gewollten.

Bisher wurden die Logistikkosten (Abholung, Sammlung, Beförderung) vollständig von den beseitigungspflichtigen Kreisen und kreisfreien Städten (Beseitigungspflichtige) übernommen. Die Beseitigungskosten (Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung i. e. S.) übernahmen zu 75 % die Kommunen und zu 25 % der Tierbesitzer. Im Rahmen der Neuregelung wird künftig nur noch von den Gesamtkosten ausgegangen, eine Differenzierung in Logistik- und Beseitigungskosten erfolgt nicht mehr.

Der bisherige Tierbesitzeranteil in Höhe von 25 % bleibt unverändert, wird jedoch auf die Gesamtkosten (netto) bezogen. Die Beihilfe der Beseitigungspflichtigen in Höhe von 75 % an den Gesamtkosten wird nur noch bis zu einer Obergrenze der jährlichen einzelbetrieblichen Gesamtkosten gewährt. Kosten der Beseitigung von Falltieren, die oberhalb dieser Grenze liegen, sind vollständig vom Tierbesitzer zu tragen. Die Berechnung der Obergrenze erfolgte auf der Grundlage von Daten des Jahres 2012.

Die damit verbundene maßvolle stärkere Beteiligung entspricht einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Belangen der beseitigungspflichtigen Körperschaften und der landwirtschaftlichen Betriebe sowie den tiergesundheitlichen Rechtsvorschriften wie dem Tiergesundheitsgesetz.

§ 32 Absatz 5 wird klarer gefasst und durch die Nummern 2 und 3 ergänzt. Mit der Nummer 2 werden Equiden (z. B. Pferde, Maulesel) von der Entgeltregelung des Absatzes 4 ausgenommen, da sie in der überwiegenden Anzahl nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Damit erfolgt eine Klarstellung, dass diese Arten zwar der Beseitigungspflicht unterliegen, auf Grund ihrer überwiegenden Nutzung zu Hobby- und Freizeitzwecken aber nicht der Beihilferegelung für Falltiere. Nummer 3 regelt den Ausschluss von Tierkörpern und Teilen von Tierkörpern von Tieren, die durch ein Schadensereignis im landwirtschaftlichen Betrieb zu Tode kamen. Dazu zählen beispielsweise Brand und Lüftungsausfall. Dabei bleibt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Beseitigung der Tierkörper bestehen. Das Risiko kann durch entsprechende Ertragsschadensversicherungen abgedeckt werden. Insofern bleibt kein Raum für eine Kostenübernahme durch die öffentliche Hand.

Zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe b:

§ 32 Absatz 7 wird klarer gefasst und in Nummer 2 um den Datentransfer im Rahmen der Tierseuchenfrüherkennung von den Unternehmen zur Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.